#### VIII. Abschnitt.

# Motizen

### von polizeilichen und anderen gemeingiltigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

### A. Sicherheitspolizeiliche Ginrichtungen und Bestimmungen.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge bes zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Recesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den "Grundzügen über die Theilung der Sicherheits= und Wohlsahrtspolizei zu Dresden" im Allgemeinen

die Controle über das gesammte Einwohner= und Fremdenmelbewesen, ingleichen über ben Aufent= halt und die Meldung bes gewerblichen Gülfsperso= nals, der Lehrlinge und Dienstboten, die Aufent: haltsbewilligung an Fremde, soweit solche nach den Landes =, bez. Reichsgesetzen noch erforderlich, die Ausstellung von Reiselegitimationen, die Aufsichts: führung über bas Ziehkinderwesen, die Verhinde= rung bes Concubinats, die Auffichtsführung über Gafthäuser, Schanklocalitäten, öffentliche Bergnügungsorte, Chambres garnies, die Erthei= lung von Erlaubniß zu bramatischen Vorstellungen und musikalischen Aufführungen, zu Schaustellungen, Aufstellung von Beluftigungsgegenständen, Tangbeluftigungen und öffentlichen Bergnügungen aller Art, die Auslibung ber gesammten Gesindepolizei, einschließlich der Controle über die Gefindemäkler, bie Erörterung der Ursache vorgekommener Unglücks: fälle, bei welchen Menschen verlett oder getöbtet worden find;

Anstalten zu Erhaltung ber allgemeinen Ordnung und perfonlichen Sicherheit, jur Vorteh= rung gegen Berbrechen und Entbedung begangener Berbrechen, als namentlich die Criminal-Polizeipflege und Ueberwachung von Personen, welche in Folge von Vergehen unter polizeiliche Aufficht zu stellen find, die Aufhebung von Gelbstmördern und Berunglückten, die Ergreifung von Magregeln gur Aufrechthaltung der öffentlichen Rube und Ordnung und des hausfriedens, bas Nachtwächterwesen, das Berfahren gegen Ruheftörer, Bettler, Trunkenbolbe, Bagabonden und aufliegendes Gefinde, die Ueberwachung der Proftitution, die Auffichtsführung über Meubleure, Trödler und Pfandverleiher, Stempelund Petschaftschneiber, besgt. über ben Berkehr auf ben Straßen und Pläten ber Stadt und die des= halb zu treffenden Anordnungen, die Berfügung nöthig werdender Sperrung von Straßen 2c., die Untersuchung und Bestrafung unerlaubten Schießens, Abbrennens von Feuerwertsförpern 2c., besgl. bes Tragens verbotener Waffen und die Erörterung ber Entstehungsursache bei Branben, ferner

bie Aufsichtsführung in Betreff ber Hazardspiele, bes Ausspielens von Gegenständen und unerlaubter Lotterien, die Cognition über öffentliche Unterstützungsgesuche, die gesammte Prespolizei, mit Einschluß der Legitimation zum Colportiren von Preserzeugznissen, die Beaussichtigung des Bersammlungszund Bereinswesens, die Ausstellung von Jagdstarten und die Aussichung der Jagd, die Anstellung der Lohnbedienten, die Ordnung und Beaussichtigung des Omnibusz, Fiaker und Droschkenwesens, ingleichen, vermöge besonderer Ministerial Berordnung vom 18. Novbr. 1868, die Ordnung und Beaussichtigung des Dienstmannwesens.

## I. Bestimmungen über das Einwohner = und Fremden-Meldewesen.

1) Regulativ, bas Einwohner: und Frembenwesen in Dresden betreffend.

Da die in Betreff bes Ginwohner = und Frem= benwesens, ingleichen der polizeilichen An= und Ab= melbung ber Gewerbsgehülfen und Dienftboten in ber Stadt Dresden bisher bestandenen, theils in bem Regulative vom 4. März 1857, theils in ben später im Nachtrage hierzu erlaffenen Bekanntma= dungen bom 30. December 1861 und 18. August 1862 enthaltenen localpolizeilichen Borschriften fich nicht allenthalben im Ginklang mit ben Bunbes= gesetzen über bas Pagwesen vom 12. October 1867 und über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 befinden, so find die gedachten localpolizeilichen Borschriften einer Revision unterworfen und in beren Folge mit Genehmigung bes Ronig= lichen Minifteriums bes Innern in fraglicher hinficht nachstehende Bestimmungen getroffen worben, welche sofort in Kraft zu treten haben und woburch bas angezogene ältere Regulativ nebft ben später bazu erlaffenen Nachtragsbeftimmungen außer Wirksamkeit tommen.

#### A. Das Ginwohnerwesen betreffenb.

§ 1. Jeder Einwohner der Stadt Dresden ist verpflichtet, wenn dies nach den zeither hier bestandenen Einrichtungen nicht bereits geschehen, bei dem Einwohneramte der Königlichen Polizei-Direction seinen Aufenthalt nebst Wohnung anzumelden und sich hierbei zugleich auf Erfordern über seine Staatsund Heimathsangehörigkeit, sowie über sein Berhalten vor seiner Uebersiedelung nach Dresden durch